

Informationen zum Erbrecht / Vorsorge

**Erbausschlagung**

**I. Überblick**

Die Ausschlagung ist die gegenüber dem Nachlassgericht abzugebende Erklärung des Erben, die Erbschaft nicht annehmen zu wollen.

Die Ausschlagung der Erbschaft muss innerhalb einer sechswöchigen Ausschlagungsfrist (**Frist : 6 Wochen**) erklärt werden.

Die Frist beginnt, wenn der Erbe vom Erbanfall und dem Grund seiner Berufung (= Testament, Erbvertrag oder gesetzliche Erbfolge) zuverlässig Kenntnis erlangt. Wird die Erbschaft ausgeschlagen so wird der Ausschlagende so behandelt, als sei ihm die Erbschaft von Anfang an nicht angefallen.

**II. Die Ausschlagung im einzelnen**

Der sog. "Anfall" der Erbschaft auf den Erben geschieht unbeschadet des Rechts, sie auszuschlagen (§ 1942 BGB). Der Erbe hat dadurch Gelegenheit ( in der Praxis allerdings vielfach sehr problematisch ), sich über die Nachlassverhältnisse zu informieren, insbesondere über den Schuldenstand.

**1. Erklärung der Ausschlagung**

Die Ausschlagung geschieht durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht, die zur Niederschrift des Nachlassgerichts in notariell beglaubigter Form abzugeben ist (§ 1945 BGB). Ist der Erbe nicht voll geschäftsfähig, so schlägt der gesetzliche Vertreter für ihn aus, der im gesetzlichen Regelfall hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.

In der **Praxis häufig** ist dagegen der im Gesetz eigentlich als Ausnahme vorgesehene Fall, dass ein Elternteil die ihm angefallene Erbschaft ausgeschlagen hat und erst dadurch an seiner Stelle das Kind Erbe geworden ist; in diesem Fall ist die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nicht erforderlich (§ 1643 Abs. 2 S. 2 BGB), da das Gesetz annimmt, dass der Vertretungsberechtigte die ihm angefallene Erbschaft nur nach sorgfältiger wirtschaftlicher Prüfung ausgeschlagen hat. Sind dagegen vertretungsberechtigter Elternteil und Kind nebeneinander Miterben, so bedarf die Ausschlagung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung.

**Wichtig** ist dabei zu beachten, dass die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung und ihre Bekanntmachung an den gesetzlichen Vertreter (§§ 1828, 1643 Abs. 2 BGB) innerhalb der Ausschlagungsfrist dem Nachlassgericht nachgewiesen werden müssen.

## **2. Keine Ausschlagung unter Bedingung**

Die Ausschlagung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen (§ 1947 BGB) und nicht auf einen Teil der Erbschaft beschränkt werden (§ 1950 BGB). Es ist also z. B. unzulässig, nur einzelne Nachlassgegenstände, etwa ein Grundstück oder ein Handelsgeschäft, auszuschlagen.

## **3. Frist der Ausschlagung**

Die Ausschlagung kann nur binnen **6 Wochen** erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Erben von dem Anfall und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt.

Dies bedeutet, dass er die den Anfall auslösenden Tatsachen, z. B. den Tod des Erblassers, kennen muss und weiß, ob er aufgrund einer letztwilligen Verfügung oder aufgrund Gesetzes Erbe geworden ist; von der gesetzlichen Erbfolge hat er positive Kenntnis erst dann, wenn er sein Familienverhältnis zum Erblasser kennt.

Ist der Erbe durch Verfügung von Todes ( Testament ) wegen berufen, so beginnt die Frist nicht vor der Eröffnung und Verkündung der letztwilligen Verfügung durch das Nachlassgericht. Das Ausschlagungsrecht ist zwar nicht übertragbar, aber vererblich und geht auf die Erben des vorläufigen Erben über.

## **4. Rechtsfolgen der Ausschlagung**

Wird die Erbschaft rechtswirksam ausgeschlagen, so gilt der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt.

Die Erbschaft fällt demjenigen an, der berufen sein würde, wenn der Ausschlagende z. Z. des Erbfalls nicht gelebt hätte; der Anfall gilt als mit dem Erbfall erfolgt.

Der Ausschlagende wird also so behandelt, als wäre er nie Erbe gewesen. Er muss alles, was er aus dem Nachlass erlangt hat, an die endgültigen Erben herausgeben. Schlägt einer von mehreren Miterben aus, so erhöhen sich die Anteile der übrigen Miterben (§§ 1935, 2094 BGB), soweit die Anwachsung nicht ausgeschlossen ist.

Schlägt der Nacherbe vor dem Nacherbfall aus, so wird der Vorerbe Vollerbe. Soweit durch die Ausschlagung ein Bedürfnis entsteht, den Nachlass zu sichern und einen Nachlasspfleger zu bestellen, ist dies Aufgabe des Nachlassgerichts.

## 5. Anfechtung der Ausschlagung

Ebenso wie die Annahme der Erbschaft können die Ausschlagung und die Versäumung der Ausschlagungsfrist angefochten werden, wenn ein gesetzlich anerkannter Anfechtungsgrund vorliegt.

Die Anfechtung geschieht durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht zu dessen Niederschrift oder in von einem Notar beglaubigter Form.

Die Anfechtung kann damit begründet werden, dass sich der Erbe in einem Irrtum über seine Erklärung oder über die Bedeutung der Erklärung befunden habe oder dass die Ausschlagung bzw. die Versäumung der Ausschlagungsfrist durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung verursacht worden ist (§ 123 BGB).

Die **Frist** für die Anfechtung beträgt 6 Wochen (§ 1954 Abs. 2 BGB). Sie beginnt mit Kenntnis des Anfechtungsgrundes, für die Anfechtung wegen Drohung mit dem Wegfall der Zwangslage (§ 1954 Abs. 2 BGB).

Jede Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Ausschlagung 30 Jahre verstrichen sind (§ 1954 Abs. 4 BGB).